



1030 Wien  
Schwarzenbergplatz 7  
Telefon 75 76 51 Dw.

8/66-66/MET  
Akt-Nr. 570, 4200

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

*S. Baur*

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 25	-GE/19-84
Datum: 14. JUNI 1984	
Verteilt 1984-06-14 <i>Frosch</i>	
-Vers. Ihr Schreiben vom <i>Ihr Zeichen</i>	

Ausg.-Nr. 5241/84

Es wird höflichst gebeten, im Antwortschreiben obige Akt- sowie Ausg.-Nr. anzuführen.

Eing.-Nr.

Unser Zeichen Dr. B/ma

Betrifft: Entwurf eines Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1985; Stellungnahme

Wien, am 13. Juni 1984

Sehr geehrte Herren !

Bezüglich des gegenständlichen Gesetzentwurfes gestatten wir uns, schwere Bedenken rechtlicher und wirtschaftlicher Natur anzumelden und erlauben uns, im Namen des Verbandes der Versicherungsunternehmungen Österreichs wie folgt Stellung zu nehmen.

Die Pauschalierung der Gebühren in der im Entwurf vorgesehenen Form und Höhe würde unserer Meinung nach zwar der Justiz die angestrebte Verwaltungsvereinfachung bringen, gleichzeitig jedoch auch der Wirtschaft im allgemeinen und ganz besonders der Versicherungswirtschaft, aber auch der rechtsuchenden Bevölkerung große Belastungen auferlegen, u.z.:

- Durch die Entstehung des vollen Gebührenanspruches im vorhinein erwächst nicht nur der Versicherungswirtschaft eine gravierende Bindung liquider Betriebsmittel mit Zinsverlust.
- Durch die ausschließliche Haftung des betreibenden Teils erhöht sich auch im Falle des Obsiegens mit Rücksicht auf die häufig zweifelhafte Einbringlichkeit dessen Kostenbelastung.

- 2 -

- Durch das Fehlen einer Regelung betreffend den teilweisen gerichtlichen Zuspruch von vorausbezahlten Gerichtsgebühren im Falle eines teilweisen Obsiegens bzw. Unterliegens (Kostenaufhebung) würden dem ausschließlich für die Gerichtsgebühren haftenden betreibenden Teil jedenfalls zusätzliche Mehrkosten, mindestens aber Rechtsunsicherheit entstehen.
- Durch die Nichtberücksichtigung der bisher aufrechten ermäßigten Entscheidungsgebühr (1 %) in vereinfachten - auch für die Behörden weitaus weniger aufwendigen - Verfahren (Versäumnisurteil, Anerkennungsurteil, Zahlungsbefehl im Mahnverfahren, gerichtliche Vergleiche) würden in diesem Bereich bei der vorgeschlagenen vollen Pauschalgebühr ganz erhebliche Verteuerungen zu erwarten sein.
- Durch die neue Regelung der Gerichtsgebühren in I. Instanz würden zwar bei aufwendigen, länger dauernden Prozessen die Gerichtsgebühren im großen und ganzen nicht erhöht, im Bereich niedrigerer, am häufigsten auftretender Streitwerte würde allerdings bei durchschnittlicher Prozeßdauer eine spürbare Verteuerung eintreten.
- Durch eine unbegründete und enorme Steigerung der Gerichtsgebühren bis zu 200 % im Berufungsverfahren wären auf Grund des neuen Gesetzes ao. empfindliche Verteuerungen zu erwarten.

Auf Grund der oben aufgezeigten, die Gerichtsgebühren ganz wesentlich erhöhenden Änderungen im Entwurf eines neuen Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes, würde für die Versicherungswirtschaft eine Mehrbelastung sowohl bei der Eintreibung ausstehender Prämienforderungen als auch bei den Versicherungsleistungen entstehen, wenn es darum geht, im Prozeßwege die Rechte der Versicherungsnehmer zu wahren (z.B. Rechtsschutzversicherer). Es ist aber festzustellen, daß auch sämtliche andere Wirtschaftszweige betroffen sind, was zweifellos Auswirkungen auf das Prämien- und Preisniveau nach sich ziehen könnte.

- 3 -

*Letztendlich darf nicht übersehen werden, daß eine so weitgehende, im Gefolge einer Systemänderung eintretende Erhöhung der Gerichtsgebühren den Konsumenten ganz allgemein eine nicht zu unterschätzende Erschwerung des Zuganges zum Recht bringen würde.*

*Wir bitten, unser Vorbringen bei der Überarbeitung des in Rede stehenden Gesetzentwurfes zu berücksichtigen und verbleiben mit dem Bemerken, daß wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft übermitteln.*

*Mit vorzüglicher Hochachtung*

*Verband der Versicherungsunternehmen  
Österreichs*